



ZVG-Merkblatt

Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Stand: 11. September 2023

Durch das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) wurden neue Vorschriften eingeführt, die von Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten umgesetzt werden müssen (und von kleineren Unternehmen optional umgesetzt werden können). Die zeitnahe Umsetzung des HinSchG ist für Unternehmen entscheidend, da es den Schutz von Hinweisgebern stärkt, eine transparente Unternehmenskultur fördert und rechtliche Konsequenzen vermeidet. Durch die Einrichtung interner Meldekanäle können potenzielle Verstöße frühzeitig erkannt und angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um Schäden zu begrenzen und Rechtsverstöße zu verhindern.

Um welche Art von Hinweisen geht es?

Die Hinweise, die unter den Schutz des Gesetzes fallen, können sich auf folgende Arten von Verstößen beziehen:

1. Verstöße gegen deutsches Strafrecht: Dazu gehören strafbare Handlungen wie Korruption, Betrug und andere Straftaten.
2. Verstöße gegen Bußgeldvorschriften: Wenn bestimmte Gesetze oder Vorschriften, die das Leben, die Gesundheit oder die Rechte von Beschäftigten oder deren Vertretungsorgane schützen, verletzt werden, können diese Verstöße gemeldet werden. Beispiele hierfür sind Verstöße gegen Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften oder das Mindestlohngesetz.
3. Sonstige Vorschriften aus verschiedenen Rechtsbereichen: Das Gesetz erfasst auch Verstöße gegen andere deutsche und EU-Rechtsvorschriften, wie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sowie Vorgaben zur Produktsicherheit. Zusätzlich können Hinweise auf mangelnde Verfassungstreue von Beschäftigten im öffentlichen Dienst gemeldet werden, selbst wenn keine konkreten Straftaten vorliegen.

Die Idee hinter dem Gesetz ist, Missstände und Verstöße gegen das Gesetz in Unternehmen und Behörden aufzudecken und zu beheben.

Der Schutz von Hinweisgebern ist hierbei von großer Bedeutung, um potenzielle Hinweisgeber vor negativen Konsequenzen wie Abmahnung, Diskriminierung oder Kündigung zu schützen. Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) regelt diesen Schutz vor Repressalien und setzt die EU-Whistleblower-Richtlinie in deutsches Recht um.

Was müssen Unternehmen nun tun?

- 1. Einrichtung einer internen Meldestelle:** Unternehmen können für die Einrichtung einer internen Meldestelle ihre Compliance-Abteilungen oder speziell beauftragte Personen nutzen. Dabei müssen die Meldekanäle sicherstellen, dass nur autorisierte Personen Zugriff auf Hinweise und Identitäten haben, während unberechtigte Zugriffe vermieden werden. Mündliche und schriftliche Meldungen sollten gleichermaßen möglich sein, wobei mündliche Meldungen telefonisch oder über andere Sprachübermittlungswege erfolgen können. Wenn erforderlich, sollte eine persönliche Zusammenkunft mit einer zuständigen Person der Meldestelle zeitnah ermöglicht werden. Der Schutz der Identität der Hinweisgeber ist von großer Bedeutung, und die Identität darf zunächst nur den Personen bekannt sein, die für die Bearbeitung der Meldung zuständig sind. Die Personen, die Hinweise entgegennehmen, sollten unabhängig, frei von Interessenkonflikten und fachkundig sein.
- 2. Einhaltung der Verfahrensregeln bei Hinweisen:** Dies beinhaltet die zeitnahe Eingangsbestätigung an die hinweisgebende Person, die Prüfung des gemeldeten Verstoßes, den fortlaufenden Kontakt mit der hinweisgebenden Person, die Überprüfung der Stichhaltigkeit der Meldung, die Ergreifung angemessener Folgemaßnahmen und die Rückmeldung an die hinweisgebende Person innerhalb von drei Monaten. Die Identität der betroffenen Personen muss vertraulich behandelt und die Hinweise entsprechend dokumentiert werden. Die Einrichtung einer internen E-Mail-Adresse oder Telefonnummer kann Schwierigkeiten hinsichtlich des Zugriffs unbefugter Personen auf Hinweise und Identitäten mit sich bringen. Eine mögliche Lösung wäre die Beauftragung einer erfahrenen externen Ombudsperson (z. B. Rechtsanwalt).
- 3. Untersuchung und Umsetzung von Folgemaßnahmen:** Es ist wichtig sicherzustellen, dass eingehende Meldungen angemessen geprüft und geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Interne Meldestellen sind für die Prüfung der Meldungen und die Einleitung geeigneter Folgemaßnahmen verantwortlich.
- 4. Dokumentation:** Meldungen, Untersuchungen und Folgemaßnahmen müssen dokumentiert werden. Diese Aufzeichnungen dienen als Nachweis für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen.

Gibt es eine Umsetzungsfrist?

Es ist zu beachten, dass Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten bereits zum 2. Juli 2023 interne Meldekanäle eingerichtet haben müssen, während Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten sowie kleinere Unternehmen (weniger als 50 Beschäftigte) aus bestimmten Branchen dies bis zum 17. Dezember 2023 tun müssen.

Unternehmen, die diesen Pflichten nicht nachkommen, können mit Bußgeldern bis zu 20.000 EUR belegt werden (wobei diese Bußgelder erst ab dem 1.12.2023 drohen).

Daher ist gerade jetzt, wenn Sie dieses Merkblatt gelesen haben, der richtige Moment, um zu prüfen, ob Ihr Unternehmen diese Pflichten erfüllen muss und erfüllt oder vielleicht nicht muss, aber erfüllen will.

Und was ist mit der externen Meldestelle des Staates?

Beim Bundesamt für Justiz ist eine externe Meldestelle eingerichtet, an die sich Personen wenden können, wenn sie keinen internen Meldeweg im Unternehmen nutzen möchten oder wenn ihr Arbeitgeber keine interne Meldestelle hat. Darüber hinaus gibt es auch weitere staatliche externe Meldestellen für die Meldung von Verstößen gegen bestimmte Gesetze, wie zum Beispiel bei der BaFin und dem Bundeskartellamt.

Jeder, der einen Verstoß melden möchte, kann selbst entscheiden, ob er sich zuerst an eine interne Stelle im Unternehmen oder an eine externe Meldestelle wenden möchte. Interne Stellen haben keinen besonderen Vorrang gegenüber externen Stellen, aber es wird vom Gesetz und den externen Meldestellen des Bundes ausdrücklich empfohlen, die interne Meldestelle zu nutzen, wenn es keine besonderen Gründe dagegen gibt.

Was gilt für Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten?

Wenn ein Unternehmen weniger als 50 Beschäftigte hat, muss es nach dem Gesetz keine eigene Meldemöglichkeit innerhalb des Unternehmens einrichten. Wenn jemand nun Verstöße in solchen kleineren Unternehmen melden will, muss dies über eine externe Meldestelle gemacht werden. Denn die anderen Regeln des Hinweisgeberschutzgesetzes gelten trotzdem für diese kleinen Unternehmen. ABER um auch die Vorteile einer Meldung an eine interne Meldestelle zu genießen, können auch kleinere Unternehmen eine solche einrichten. Dann gibt es zumindest die Chance, dass Verstöße intern behandelt und beseitigt werden können, ohne dass der Staat gleich beteiligt ist. Es ist daher dringend ratsam, dass jedes Unternehmen freiwillig eine eigene Meldemöglichkeit im Unternehmen einrichtet, die den Vorgaben der internen Meldestelle des HinSchG entspricht.

Quelle

Dieses Merkblatt wurde für den Bundesverband Einzelhandelsgärtner BVE im ZVG freundlicherweise erstellt von:

Cornelius Matutis

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Berliner Straße 57, D-14467 Potsdam

<https://anwaltliche-meldestelle.de/>

www.matutis.de

Dieses Informationsblatt soll – als Service des Zentralverbands Gartenbau e. V. (ZVG) – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.